

Hinweisblatt zur Erhebung der Vergnügungssteuer

Rechtsgrundlage:

Diese Steuererklärung erfolgt aufgrund § 9 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheinau in der gültigen Fassung.

Besteuerungs-/Bemessungsgrundlagen:

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich mit 26 % von dem Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronischen Nettokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich der Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld sowie abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Liegt der Betrag von 26 % des monatlichen Einspielergebnisses unter dem Mindeststeuersatz von 300 € (in Spielhallen) bzw. 150 € (an sonstigen Orten), so wird dieser Mindestbetrag als tatsächlicher monatlicher Steuerbetrag gerechnet. Auch bei einem negativen Einspielergebnis oder Einspielergebnis von Null, wird der Mindeststeuerbetrag fällig.

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach der Zahl und Art der Spielgeräte. Es wird ein pauschaler Steuersatz von 150 € je Gerät in Spielhallen und 40 € je Gerät an sonstigen Orten fällig.

Zählwerksausdrucke:

Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) sind den Steueranmeldungen Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

Zahlungsaufforderung:

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 10. Tag nach Ablauf der Entstehung der Steuerschuld (meist nach Ablauf eines Kalendervierteljahres) ist der Stadt Rheinau eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuerschuld ist zum Fälligkeitstermin (1 Monat nach Ablauf des Kalendervierteljahres) unter Angabe des Buchungszeichens auf eines der Konten der Stadtkasse Rheinau selbstständig zu entrichten, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde. Ein Steuerbescheid ergeht nur, wenn die Prüfung eine von der Erklärung abweichende Steuer ergibt.

Ausfüllen der Steuerklärung:

Der amtlich vorgeschriebene Vordruck ist bei der Stadtkämmerei der Stadt Rheinau, Frau Fien, Rheinstraße 46, 77866 Rheinau in Papierform oder digital erhältlich. Ebenfalls steht Ihnen der Vordruck auf unserer Homepage www.rheinau.de unter der Rubrik Bürgerservice → Service → Formulare zum Download zur Verfügung. Die Steuerklärung kann elektronisch (digital) oder manuell (hand- oder maschinenschriftlich) ausgefüllt werden. Bei einer digitalen Bearbeitung sind in der hierfür vorgesehenen Excel-Datei die grau bzw. gelb unterlegten Felder auszufüllen.